

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.09.2015	2
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.09.2015	9
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.09.2015	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.09.2015	25

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.09.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 25.09.2014, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Absatz 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten mit Kolloquium werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.“

„(4) Die Ergebnisse der Projektarbeiten mit Kolloquium werden von der Themenstellerin oder dem Themensteller an den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übermittelt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten übermittelt der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Noten der Projektarbeiten mit Kolloquium an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Sofern mehr als zwei Projektarbeiten mit Kolloquium erfolgreich abgeschlossen wurden, werden die beiden besten Noten übermittelt.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten

Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.“

d) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.“

3.) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

4.) § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

5.) **§14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden.“

6.) **§ 15 Absatz 3 und 5 erhalten folgende Fassungen:**

„(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind vier Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und drei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB03	Finanzierung und Unternehmensführung	12 LP
BB04	Produktion und Logistik	6 LP
BV03	Wirtschaftspolitik	4 LP
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP

Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind genau drei betriebswirtschaftliche Module und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

BQ01	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6 LP
BQ06	Projektarbeit I mit Kolloquium	7 LP
BQ07	Projektarbeit II mit Kolloquium	7 LP

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin / eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin / des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden

fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin / des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.“

7.) § 18 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Thema der Bachelorarbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.“

8.) Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

„Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW03	Investitions- und Finanzmanagement
Modul BW05	Accounting
Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung
Modul BW40	Kapitalmarkttheorie
Modul BW41	Praxisseminar Accounting

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Wahrung
Modul BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und -politik
Modul BW21	Institutionenkonomik
Modul BW22	Medienkonomik
Modul BW23	Empirical Economics
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarkt
Modul BW26	Gesundheitskonomik
Modul BW27	Recht und konomie
Modul BW28	Auenhandel
Modul BW29	Europische Integration
Modul BW31	Innovationskonomik

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.“

9.) Die Liste der Schwerpunktbildung im Anhang wird wie folgt geändert:

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW05 Accounting BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW08 Steuerrecht BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II BW41 Praxisseminar Accounting
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW11 Geld und Wahrung BW19 Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung BW40 Kapitalmarkttheorie
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Accounting BW07 Marketing BW17 Management BW41 Praxisseminar Accounting

10.) Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule BWL (28, 42, 1260)						
BB01	(8, 12, 360)					
BB02		(8, 12, 360)				
BB03			(8, 12, 360)			
BB04				(4, 6, 180)		
Pflichtmodule VWL (10, 16, 480)						
BV01	(4, 6, 180)					
BV02		(4, 6, 180)				
BV03					(2, 4, 120)	
Pflichtmodule Recht (8, 12, 360)						
BR01		(4, 6, 180)				
BR02			(4, 6, 180)			
Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360)						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				
Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)						
BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(18, 27, 810)	(22, 33, 990)	(12, 18, 540)	(4, 6, 180)	(2, 4, 120)	(-, -, -)
Wahlpflichtmodule (darunter genau 3 BWL-Module und mindestens 1 VWL-Modul) (30, 60, 1800)						
BWL			(4, 8, 240)	+	(2, 4, 120)	
BWL					(4, 8, 240)	+
BWL					(2, 4, 120)	+
VWL					(2, 4, 120)	+
VWL/Statistik/ Sonstiges					(2, 4, 120)	+
					(4, 8, 240)	
Schlüsselqualifikationen (10, 20, 600)						
BQ01			(4, 6, 180)			
BQ06				(3, 7, 210)		
BQ07					(3, 7, 210)	
2. Summe	(-, -, -)	(-, -, -)	(8, 14, 420)	(11, 23, 690)	(13, 27, 810)	(8, 16, 480)
Bachelorarbeit (-, 12, 360)						
BT00						(-, 12, 360)
Gesamtsumme:	(18, 27, 810)	(22, 33, 990)	(20, 32, 960)	(15, 29, 870)	(15, 31, 930)	(8, 28, 840)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015, 01.07.2015 und 19.08.2015.

Düsseldorf, den 04.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. iur.

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.09.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 25.09.2014, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Absatz 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten mit Kolloquium (z.B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referates) müssen jeweils im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.

(4) Die abgeschlossenen Projektarbeiten werden schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Die Leistungsnachweise müssen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der erste eingereichte Leistungsnachweis für eine Projektarbeit wird als verbindliche Projektarbeit mit Kolloquium (MQ05) gemäß § 15(2) gewertet.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).“

c) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.“

d) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen.“

3.) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

4.) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.“

5.) § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden.“

6.) § 15 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 10 bis 13 Module verteilen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4, 6 oder 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind fünf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP (darunter betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP) und zwei Module zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

MB01	Betriebswirtschaftliche Theorie I	12 LP
MB02	Betriebswirtschaftliche Theorie II	9 LP
MV01	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	6 LP
MV02	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	6 LP
MS00	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	6 LP

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinations-

beschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

MQ01	Fallstudienprojekt oder -wettbewerb „Montréal“	6 LP
	oder	
MQ03	Studium Universale	6 LP
	oder	
MQ04	Projektarbeit mit Kolloquium (freiwillig)	6 LP
MQ05	Projektarbeit mit Kolloquium (verbindlich)	6 LP“

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin / eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin / des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin / des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.“

7.) § 18 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.“

8.) § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 LP aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

9.) Die Liste der Wahlpflichtmodule im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW01	Verhalten und Personalführung in Organisationen
Modul MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
Modul MW04	Finanzierung und Investition
Modul MW05	Marketing
Modul MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modul MW16	Personalmanagement
Modul MW17	Entrepreneurial Management

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW40	Advanced Theories in Accounting and Control
Modul MW41	Accounting and Control: Research and Practice
Modul MW42	Advanced Entrepreneurial Finance
Modul MW43	Entrepreneurial Finance: Research and Practice
Modul MW44	Bankbilanzierung
Modul MW45	Praxisseminar Unternehmensbewertung

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW14	Monetäre Ökonomik
Modul MW28	International Trade
Modul MW31	Advanced Economic Theory

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW60	Netzwerk- und Informationsgüterökonomik
Modul MW61	Regulierungsökonomik
Modul MW62	Advanced Labour Economics
Modul MW63	Ökonomie der Sozialpolitik
Modul MW64	Advanced Econometrics I
Modul MW65	Advanced Econometrics II
Modul MW66	Advanced Topics in Empirical Economics
Modul MW67	Commodity Markets
Modul MW68	Spieltheorie
Modul MW69	Industrieökonomik
Modul MW70	Competition Policy: Advanced Topics
Modul MW71	Competition Economics: Advanced Topics
Modul MW72	Competition Policy and Theory
Modul MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
Modul MW74	Wirtschaftspolitische Beratung und Politikevaluation
Modul MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis

Sonstige Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht

Sonstige Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW80	Intermediate Econometrics
------------	---------------------------

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.“

10.) Die Liste der Schwerpunktbildung im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	MW04 Finanzierung und Investition MW06 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre MW13 Steuerrecht MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Finance“	MW03 Theorie der Finanzdienstleistungen MW04 Finanzierung und Investition MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW31 Advanced Economic Theory MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung
„Human Resources Management“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW11 Wirtschaftspsychologie MW16 Personalmanagement
„Unternehmensführung“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW05 Marketing MW16 Personalmanagement MW17 Entrepreneurial Management MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Entrepreneurship“	MW17 Entrepreneurial Management MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Finanzmärkte“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik
„Wettbewerb und Regulierung“	MW60 Netzwerk- und Informationsgüterökonomik MW61 Regulierungsökonomik MW68 Spieltheorie MW69 Industrieökonomik MW70 Competition Policy: Advanced Topics MW71 Competition Economics: Advanced Topics MW72 Competition Policy and Theory MW73 Empirische Wettbewerbsökonomik

Sonstige Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Econometrics“	MW64 Advanced Econometrics 1 MW65 Advanced Econometrics 2 MW66 Advanced Topics in Empirical Economics MW80 Intermediate Econometrics

11.) Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.
Pflichtmodule BWL (14, 21, 630)				
MB01	(4, 6, 180)	+ (4, 6, 180)		
MB02			(4, 6, 180)	+ (2, 3, 90)
Pflichtmodule VWL (8, 12, 360)				
MV01	(4, 6, 180)			
MV02		(4, 6, 180)		
Pflichtmodul Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung (4, 6, 180)				
MS00	(4, 6, 180)			
1. Summe:	(12, 18, 540)	(8, 12, 360)	(4, 6, 180)	(2, 3, 90)
3 Wahlpflichtmodule (24, 48, 1440) – darunter betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten				
MW.. (BWL)	(4, 8, 240)	(4, 8, 240)		
MW.. (BWL)		(4, 8, 240)	(4, 8, 240)	
weitere Wahlpflichtmodule			(6, 12, 360)	(2, 4, 120)
Pflichtmodul: Schlüsselqualifikation (6, 12, 360)				
MQ01 oder MQ03 oder MQ04 MQ05	(3, 6, 180)		(3, 6, 180)	
2. Summe	(7, 14, 420)	(8, 16, 480)	(13, 26, 780)	(2, 4, 120)
Masterarbeit (-, 21, 630)				
MT00				(-, 21, 630)
Gesamtsumme:	(19, 32, 960)	(16, 28, 840)	(17, 32, 960)	(4, 28, 840)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015, 01.07.2015 und 19.08.2015.

Düsseldorf, den 04.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. iur.

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.09.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 25.09.2014, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Absatz 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten mit Kolloquium werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.“

„(4) Die Ergebnisse der Projektarbeiten mit Kolloquium werden von der Themenstellerin oder dem Themensteller an den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übermittelt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten übermittelt der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Noten der Projektarbeiten mit Kolloquium an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Sofern mehr als zwei Projektarbeiten mit Kolloquium erfolgreich abgeschlossen wurden, werden die beiden besten Noten übermittelt.“

2.) § 10 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).“

c) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.“

d) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.“

3.) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

4.) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide

Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

5.) § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden.“

6.) § 15 Absatz 3 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind drei Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und zwei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB02	Rechnungswesen	12 LP
BB03	Finanzierung und Unternehmensführung	12 LP
BS03	Ökonometrie	10 LP

Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind mindestens drei volkswirtschaftliche Module und zwei weitere Module auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

BQV03	Projektarbeit I mit Kolloquium	7 LP
BQV04	Projektarbeit II mit Kolloquium	7 LP

„(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin / eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin / des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin / des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.“

7.) § 18 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Thema der Bachelorarbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.“

8.) Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW03	Investitions- und Finanzmanagement
Modul BW05	Accounting
Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung
Modul BW40	Kapitalmarkttheorie
Modul BW41	Praxisseminar Accounting

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Währung
Modul BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und -politik
Modul BW21	Institutionenökonomik
Modul BW22	Medienökonomik
Modul BW24	Verbraucherpolitik

Modul BW25	Arbeitsmarkt
Modul BW26	Gesundheitsökonomik
Modul BW27	Recht und Ökonomie
Modul BW28	Außenhandel
Modul BW29	Europäische Integration
Modul BW31	Innovationsökonomik

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

9.) Die Liste der Schwerpunktbildung im Anhang wird wie folgt geändert:

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW05 Accounting BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW08 Steuerrecht BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II BW41 Praxisseminar Accounting
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW11 Geld und Währung BW19 Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung BW40 Kapitalmarkttheorie
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Accounting BW07 Marketing BW17 Management BW41 Praxisseminar Accounting

10.) Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule VWL (16, 24, 720)						
BV04 (Mikro)	(6, 9, 270)					
BV05 (Makro)		(4, 6, 180)				
BV06 (WiPol)		(6, 9, 270)				
Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080)						
BB01	(8, 12, 360)					
BB02				(8, 12, 360)		
BB03			(8, 12, 360)			
Pflichtmodule Recht (4, 6, 180)						
BR01		(4, 6, 180)				
BR02	oder (4, 6, 180)					
Pflichtmodule Statistik (14, 22, 660)						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				
BS03			(6, 10, 300)			
Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)						
BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(20, 30, 900)	20, 30, 900)	(14,22,660)	(8, 12, 360)	(-, -, -)	(-, -, -)
5 Wahlpflichtmodule (darunter mind. 3 VWL-Module und 2 Module aus dem Gesamtangebot) (30, 60, 1800)						
VWL 1			(4, 8, 240)	+ (2, 4, 120)		
VWL 2					(6,12, 360)	
VWL 3					(4, 8, 240)	+ (2, 4, 120)
Freie Wahl 1				(4, 8, 240)	+ (2, 4, 120)	
Freie Wahl 2						(6,12, 360)
Schlüsselqualifikationen (6, 14, 420)						
BQV03				(3, 7, 210)		
BQV04					(3, 7, 210)	
2. Summe	(-, -, -)	(-, -, -)	(4, 8, 240)	(9, 19, 570)	(15, 31, 930)	(8, 16, 480)
Bachelorarbeit (-, 12, 360)						
BT00						(-, 12, 360)
Gesamtsumme:	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(18, 30, 900)	(17, 31, 930)	(15, 31, 930)	(8, 28, 840)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015, 01.07.2015 und 19.08.2015.

Düsseldorf, den 04.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. iur.

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.09.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 25.09.2014, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Absatz 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikation zu erbringende Projektarbeit mit Kolloquium (z.B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referats) muss im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.“

„(4) Die abgeschlossene Projektarbeit wird schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Der Leistungsnachweis muss bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der erste eingereichte Leistungsnachweis für eine Projektarbeit wird als Projektarbeit mit Kolloquium (MQV01) gemäß § 15(2) gewertet.“

2.) § 10 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).“

c) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die

Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.“

d) Absatz 6 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

„Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.“

3.) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

4.) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die

Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.“

5.) § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden.“

6.) § 15 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 9 bis 12 Module verteilen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4, 6 oder 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind vier Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 LP (darunter volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

MV01	Makroökonomik	6 LP
MV02	Mikroökonomik	6 LP
MV04	Econometrics	6 LP
MB03	Betriebswirtschaftliche Theorie	9 LP

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

MQV01	Projektarbeit mit Kolloquium	6 LP
-------	------------------------------	------

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin / eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin / des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin / des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.“

7.) § 18 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.“

8.) § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

9.) Die Liste der Wahlpflichtmodule im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW01	Verhalten und Personalführung in Organisationen
Modul MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
Modul MW04	Finanzierung und Investition
Modul MW05	Marketing
Modul MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modul MW16	Personalmanagement
Modul MW17	Entrepreneurial Management

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW40	Advanced Theories in Accounting and Control
Modul MW41	Accounting and Control: Research and Practice
Modul MW42	Advanced Entrepreneurial Finance
Modul MW43	Entrepreneurial Finance: Research and Practice
Modul MW44	Bankbilanzierung
Modul MW45	Praxisseminar Unternehmensbewertung

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW14	Monetäre Ökonomik

Modul MW24	Experimental and Behavioural Economics
Modul MW28	International Trade
Modul MW31	Advanced Economic Theory

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW60	Netzwerk- und Informationsgüterökonomik
Modul MW61	Regulierungsökonomik
Modul MW62	Advanced Labour Economics
Modul MW63	Ökonomie der Sozialpolitik
Modul MW64	Advanced Econometrics 1
Modul MW65	Advanced Econometrics 2
Modul MW66	Advanced Topics in Empirical Economics
Modul MW67	Commodity Markets
Modul MW68	Spieltheorie
Modul MW69	Industrieökonomik
Modul MW70	Competition Policy: Advanced Topics
Modul MW71	Competition Economics: Advanced Topics
Modul MW72	Competition Policy and Theory
Modul MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
Modul MW74	Wirtschaftspolitische Beratung und Politikevaluation
Modul MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis

Sonstige Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

10.) Die Liste der Schwerpunktbildung im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	MW04 Finanzierung und Investition MW06 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre MW13 Steuerrecht MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Finance“	MW03 Theorie der Finanzdienstleistungen MW04 Finanzierung und Investition MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW31 Advanced Economic Theory MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung
„Human Resources Management“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW11 Wirtschaftspsychologie MW16 Personalmanagement
„Unternehmensführung“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW05 Marketing MW16 Personalmanagement MW17 Entrepreneurial Management MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Entrepreneurship“	MW17 Entrepreneurial Management MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Finanzmärkte“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik
„Wettbewerb und Regulierung“	MW60 Netzwerk- und Informationsgüterökonomik MW61 Regulierungsökonomik MW68 Spieltheorie MW69 Industrieökonomik MW70 Competition Policy: Advanced Topics MW71 Competition Economics: Advanced Topics MW72 Competition Policy and Theory MW73 Empirische Wettbewerbsökonomik

Sonstige Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Econometrics“	MW64 Advanced Econometrics 1 MW65 Advanced Econometrics 2 MW66 Advanced Topics in Empirical Economics MW67 Commodity Markets MW73 Empirische Wettbewerbsökonomik Für den Ausweis des Schwerpunkts ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen MW64, MW65 und MW66 erforderlich.

11.) Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.
Pflichtmodule VWL (12, 18, 540)				
MV01 (Makro)	(4, 6, 180)			
MV03 (Mikro)	(4, 6, 180)			
MV04 (Econometrics)	(4, 6, 180)			
Pflichtmodule BWL (6, 9, 270)				
MB03 (Betriebswirtschaft- liche Theorie)		(2, 3, 90)	+ (4, 6, 180)	
1. Summe:	(12, 18, 540)	(2, 3, 90)	(4, 6, 180)	
4 Wahlpflichtmodule (32, 64, 1920) – darunter volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten				
MW.. (VWL)	(4, 8, 240)			(4, 8, 240)
MW.. (VWL)		(4, 8, 240)	(4, 8, 240)	
MW.. (VWL)		(4, 8, 240)	(4, 8, 240)	
weitere Wahl- pflichtmodul		(4, 8, 240)	(4, 8, 240)	
Pflichtmodul: Schlüsselqualifikation (4, 6, 180)				
MQV01	(3, 6, 120)			
2. Summe	(7, 14, 330)	(12, 24, 720)	(12, 24, 720)	(4, 8, 240)
Masterarbeit (-, 23, 690)				
MT00				(-, 23, 690)
Gesamtsumme:	(19, 32, 960)	(14, 27, 810)	(16, 30, 900)	(4, 31, 930)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015, 01.07.2015 und 19.08.2015.

Düsseldorf, den 04.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. iur.